

PFERDEPENSIONSVERTRAG

Zwischen dem Einstellbetrieb (nachfolgend «Stall»)

Name, Vorname:

Strasse, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Tel. Nr.:

E-Mail-Adresse:

TVD-Nummer:

und der Einstellperson (nachfolgend «Einstellperson»)

Name, Vorname:

Strasse, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Tel. Nr.:

E-Mail-Adresse:

wird folgender Vertrag über die Unterbringung eines Pferdes abgeschlossen:

1 ALLGEMEINES

Die Einstellperson übergibt dem Stall folgendes Pferd:

Name: Rasse:

Farbe: Geschlecht:

Pass-Nr.: Geburtsdatum:

AGATE/UELN:

Das genannte Pferd ist als (Zutreffendes ankreuzen)

- ☐ Nutztier
- ☐ Heimtier

nach Art. 4 der Verordnung über die Tierarzneimittel (SR 812.212.27) gemeldet. Änderungen des Status hat die Einstellperson dem Stall innert drei Tagen schriftlich mitzuteilen.

Der Stall überlässt der Einstellperson in den Stallungen für das genannte Pferd (Zutreffendes ankreuzen):

- ☐ eine Innenboxe
- ☐ eine Aussenboxe
- ☐ eine Aussenboxe mit Auslauf
- ☐ einen Platz im Gruppenlaufstall

Die Einstellperson ist darüber orientiert, dass diese Haltungsform das Risiko der Verletzung des Pferdes durch die anderen Pferde der Gruppe, insbesondere das Risiko von Biss- und Schlagverletzungen, in sich trägt.

Die Haftung des Stalles für die Folgen dieser Verletzungen wird wegbedungen.

☐

Die der Einstellperson zugewiesene Box ist ausdrücklich für das obengenannte Pferd bestimmt. Die Einstellperson ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Stalles berechtigt, in der zugewiesenen Boxe ein anderes Pferd als das in diesem Vertrag genannte einzustellen.

Die Einstellperson verpflichtet sich, den Standort des Pferdes selbstständig und unaufgefordert bei AGATE zu melden (TVD-Datenbank)

2 VERTRAGSDAUER

Der Vertrag beginnt am und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

3 PENSIONSPREIS

Der Pensionspreis beträgt Fr. pro Monat (inkl. MWST) und ist monatlich im Voraus jeweils auf den des entsprechenden Monats zu bezahlen.

Er setzt sich aus den folgenden Elementen zusammen (Zutreffendes ankreuzen):

- ☐ Boxe
- ☐ tiergerechte, genügende und der Leistung des Pferdes angepasste Fütterung inkl. Wasser
- ☐ Kraftfutter bis L/Tag
- ☐ Einstreu
- ☐ Misten
- ☐ Auslass / Weidegang
- ☐ Putzen des Pferdes
- ☐

Weitere Leistungen (Zutreffendes ankreuzen):

- ☐ Platz in der Sattelkammer (1 Sattel und 1 Zaum)
- ☐ Abschliessbarer Garderobenschrank
- ☐ Benützung der folgenden Anlagen:
 - ☐ Sandplatz
 - ☐ Springplatz inkl. Hindernisse
 - ☐ Reithalle
 - ☐ Karussell
 - ☐ Solarium
 - ☐
- ☐

Weitere Leistungen des Stalles werden gesondert vereinbart und sind monatlich nach Rechnungstellung zahlbar.

Der Stall behält sich das Recht vor, den Pensionspreis den Bedingungen des Marktes und den Unkosten anzupassen. Eine Preisänderung ist der Einstellperson mindestens einen Monat im Voraus bekanntzugeben.

Die Einstellperson wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Stall für alle mit dem Vertrag in Zusammenhang stehenden Forderungen (Pensionspreis, eventuelle Tierarztkosten, usw.) am eingestellten Pferd ein Retentionsrecht (Art. 895 ff. ZGB) zusteht.

4 ABWESENHEIT

Eine vorübergehende Abwesenheit des Pferdes von weniger als 8 Tagen berechtigt nicht zur Minderung des Pensionspreises. Die Einstellperson hat jedoch das Recht, das Futter für die betreffende Zeit zu beziehen. Bei längerer Abwesenheit bezahlt die Einstellperson für die Reservation der Boxe % des für die entsprechende Zeit geschuldeten Pensionspreises.

Der Stall ist berechtigt, während der Abwesenheit des Pferdes vorübergehend über die Boxe zu verfügen, ohne dass deswegen der Pensionspreis reduziert wird.

5 GESUNDHEIT DES PFERDES

Die Einstellperson erklärt ausdrücklich, dass das Pferd:

- nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt,
- nicht koppt, webt oder vergleichbare Fehler bzw. Untugenden hat,
- gemäss den jeweils geltenden Weisungen von Swiss Equestrian gegen Skalma geimpft ist,
- in den letzten 3 Monaten entwurmt worden ist.

Der Stall hat das Recht, im Notfall im Namen und auf Rechnung der Einstellperson eine Tierärztin / einen Tierarzt oder eine/n Hufschmied/in beizuziehen und auf tierärztliche Anordnung das Pferd in eine Tierklinik einzuliefern. Die Einstellperson ist sofort zu informieren. Im Übrigen ist es Sache der Einstellperson, sicherzustellen, dass der Stall darüber informiert ist, welche Tierärztin / welcher Tierarzt beizuziehen ist. Ohne entsprechende Abmachung oder wenn die gewünschte tierärztliche Fachperson nicht rasch genug kommen kann, darf der Stall die Tierärztin / den Tierarzt selbst auswählen.

Der Stall hat das Recht, das Pferd auf Kosten der Einstellperson regelmässig zu entwurmen. Das Datum und das verwendete Mittel sind der Einstellperson der Rechnung bekanntzugeben.

Die Einstellperson ist verpflichtet, ihr Pferd regelmässig (gemäss den Weisungen von Swiss Equestrian) gegen Skalma impfen zu lassen.

6 HAFTUNG UND VERSICHERUNG

6.1 EINSTELLPERSON

Die Einstellperson hat für alle Schäden aufzukommen, die durch ihr Pferd, durch sie oder durch eine mit dem Reiten seines Pferdes beauftragte Person an den Einrichtungen des Stalles und an den anderen Anlagen sowie an den Hindernissen verursacht werden, sofern sie nicht beweist, dass der Schaden ohne jedes Verschulden von ihrer Seite entstanden ist.

Die Einstellperson erklärt hiermit, dass sie für sich eine Privathaftpflichtversicherung, welche die Haftung des Tierhalters / der Tierhalterin einschliesst, abgeschlossen hat oder innert fünf Tagen abschliesst.

Lässt die Einstellperson ihr Pferd durch eine Drittperson reiten, ist sie dafür verantwortlich, dass auch diese durch eine gleichwertige Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

Die Versicherung des Pferdes gegen Krankheiten, Unfälle, usw. falls dies gewünscht wird, ist Sache der Einstellperson.

6.2 STALL

Die Haftung des Stalles und dessen Personal für die Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung des eingestellten Pferdes oder der dazugehörenden Utensilien und Ausrüstungsgegenstände (Sattel, usw.) wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für den Fall, dass der Stall oder dessen Hilfspersonal im Auftrag der Einstellperson das Pferd reiten, longieren, sonst wie bewegen oder transportieren.

Der Stall verpflichtet sich, bei der Betreuung des Pferdes höchstmögliche Sorgfalt walten zu lassen. Er hat zudem eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, soweit der Stall als Tierhalter/in für Drittschäden haftbar gemacht werden könnte.

7 STALL- UND BETRIEBSORDNUNG

Die Ordnung im Stall und die Benützung der Anlagen werden von Seiten des Stalles durch die Stall- und Betriebsordnung geregelt. Die bei Vertragsabschluss gültige Fassung wird der Einstellperson ausgehändigt. Zudem ist die Stall- und Betriebsordnung im Stall oder auf dem Betrieb angeschlagen. Der Stall ist berechtigt, diese zu ändern und an neue Bedürfnisse anzupassen.

Die Einstellperson verpflichtet sich, die Stall- und Betriebsordnung einzuhalten und ist zudem verantwortlich dafür, dass auch alle Personen, die ihr Pferd bewegen, diese Ordnung beachten.

8 AUFLÖSUNG

8.1 AUFLÖSUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

Die Pferdepensionsverträge werden von der Rechtsprechung als Hinterlegungsverträge qualifiziert (Art. 472 ff OR). Demzufolge kann die Einstellperson das Pferd ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit zurückfordern. Der im Voraus bezahlte Pensionspreis wird der Einstellperson anteilmässig zurückerstattet. Die Einstellperson haftet aber für den Ersatz der Aufwendungen, die der Stall mit Rücksicht auf die Zweckerfüllung gemäss Ziffer 1 hiervor gemacht hat. Weitergehende, begründete Ansprüche bleiben vorbehalten.

Optional, zum Schutz der Einstellperson (falls nicht gültig streichen):

Der Stall kann den Vertrag unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende des nachfolgenden Monats kündigen.

Die Kündigung hat von beiden Parteien schriftlich zu erfolgen.

8.2 TOD DES PFERDES

Bei Tod des eingestellten Pferdes wird der vorliegende Hinterlegungsvertrag automatisch aufgelöst. Das Pensionsgeld für die Restdauer des Monats ist der Einstellperson anteilmässig zurückzuerstatten. Sofern sich die Einstellperson einen Pensionsplatz reservieren möchte, hat sie dies dem Stall schriftlich mitzuteilen.

9 VORGEHEN BEI STREITIGKEITEN

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die für
(Ort des Stalles) örtlich zuständigen Gerichte zu beurteilen.

Die Einstellperson verzichtet ausdrücklich auf ihren Wohnsitzgerichtsstand.

10 WEITERE BESTIMMUNGEN

-
-

Die Parteien haben den Vertrag gelesen und verstanden. Sie erklären sich mit dem Inhalt ausdrücklich einverstanden.

Ort

Datum

.....

.....

Einstellbetrieb (Stall)

Einstellperson (Einstellperson)

.....

.....